



STADT **LIPPSTADT**

FB 3 / FD Sicherheit u. Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Eckel

Telefon: 02941 980-530

Vorlage Nr. 194/2010

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	24.02.2010

TOP Änderungen der Straßenverkehrsordnung zum 01.09.2009 hier: Radverkehr in Lippstadt
--

Inhalt der Mitteilung

Mit dem dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten Schreiben beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Thema „Änderungen der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ab dem 01.09.2009“ hinsichtlich des Radverkehrs in Lippstadt auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Verwaltung nimmt zu den einzelnen Punkten in dem Schreiben wie folgt Stellung:

Radfahrstreifen

Die Städte haben nunmehr einen größeren Handlungsspielraum bei der Entscheidung, welche Radverkehrsanlage geplant werden soll. Radfahrstreifen auf der Straße verbessern die Sichtbarkeit von Radfahrern für Autofahrer, besonders im Kreuzungsbereich. Die einzelnen Radfahreinrichtungen werden bei erforderlichen Um- bzw. Neubauten in Lippstadt grundsätzlich im Zusammenhang eines Gesamtkonzeptes der Straßenraumaufteilung betrachtet. Die Nutzungsansprüche aller Verkehrsteilnehmer sowie die zur Verfügung stehenden Gesamtbreiten bestimmen dabei maßgeblich die gewählten bzw. vorgeschlagenen Fahrbahnaufteilungen. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung über Ausbaumerkmale erfolgt auch zukünftig - und nunmehr unter Berücksichtigung der Aufwertung der Radfahrstreifen - im zuständigen Fachausschuss.

Benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen

Benutzungspflichtige Radwege dürfen nach der neuen Straßenverkehrsordnung nur noch dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern. Innerorts sind dies insbesondere Vorfahrtsstraßen mit starkem PKW- und LKW-Verkehr. Auf Straßen mit geringerer Verkehrsbelastung können Radfahrer im Mischverkehr geführt werden, so dass das gesamte Straßennetz von Radfahrern genutzt werden kann. Durchgängige Verbindungen können leichter angelegt werden. Auch in der Vergangenheit wurde genau abgewogen, ob baulich getrennte Radwege ausgewiesen werden konnten oder sogar mussten. Die Grundlagen der ERA (Empfehlung für Radverkehrsanlagen) sowie der StVO werden auch

--

Unterschrift

Ergänzungsblatt

in Zukunft entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus wird derzeit ggfls. in Abstimmung mit der Verkehrskommission geprüft, inwieweit die Benutzungspflicht in einzelnen Bereichen möglicherweise aufgehoben werden kann. Nur hier haben dann Radfahrer eine Wahlmöglichkeit, ob sie die Fahrbahn oder den „sonstigen Radweg“ benutzen.

Fahrräder sind Fahrzeuge

Eine Änderung des Radverkehrs an Lichtzeichenanlagen ist von hier aus nicht erkennbar. Sind baulich separate Radwege vorhanden, müssen auch zukünftig die entsprechenden Lichtsignale für den Radverkehr beachtet werden. Benutzen Fahrradfahrer erlaubterweise die Fahrbahn, haben sie die Signale des KFZ-Verkehrs zu beachten. Dies galt auch bisher. Eine Verpflichtung für Radfahrer auf der Fahrbahn Fußgängersignale zu beachten gab es nicht. In einzelnen wenigen Bereichen sind allerdings noch Hinweise „Radfahrer! Fußgängersignale beachten“ angebracht, die sukzessive durch den Austausch der Signalscheibe „Radfahrer/Fußgänger“ abgebaut werden.

Öffnung von Einbahnstraßen für den gegengerichteten Radverkehr

Die Einsatzkriterien für die Öffnung von Einbahnstraßen für den gegengerichteten Radverkehr wurden vereinfacht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt,
- eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist und
- die Verkehrsführung übersichtlich ist.

Die Öffnung von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr wird seit Jahren in Lippstadt erfolgreich praktiziert. Lediglich bei der Burgstraße und dem Nicolaiweg lässt auch heute die Straßenverkehrsordnung nach Auffassung der Verwaltung aufgrund der fehlenden Breiten (Nicolaiweg) sowie der Unübersichtlichkeit in Teilbereichen (Kurvenbereich Burgstraße in Höhe der Mühle) eine entsprechende Öffnung nicht zu.

Durchlässigkeit von Sackgassen

Die Durchlässigkeit einer Sackgasse für den Radverkehr kann zukünftig nach der Straßenverkehrsordnung angezeigt werden. Das Zeichen 357 (Sackgasse) wird daher durch die Möglichkeit ergänzt, im Zeichen selbst die Durchlässigkeit einer Sackgasse für Fußgänger und Radfahrer anzuzeigen, sofern sie im Wendehammer mit dem weitergehenden Straßennetz verbunden ist (s. Anlage 2). Unnötige Umwege für Radfahrer werden so vermieden. In Lippstadt ist in der Vergangenheit in solchen Fällen bislang das Verkehrszeichen „Sackgasse“ durch das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ ergänzt worden.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlagen

Anlage 1 Schreiben Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anlage 2 Beispiel Ergänzung einer Sackgasse

